Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

vom 20. Oktober 1979 (BZB 12/1979, S. 51), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. März 2002 (BZB 4/2002, S. 88 f.).

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgende Grundeinstellung:

"Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse wahren.

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner zahnärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen weder nach Religion, Nationalität, Rasse, noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung. Ich werde jedem Menschenleben Ehrfurcht entgegenbringen und - selbst unter Bedrohung - meine zahnärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.

Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen.

Dies alles verspreche ich auf meine Ehre."

Erster Abschnitt Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1 Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden.

Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf gewissenhaft nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit und ärztlichen Ethik auszuüben.
- sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung eines Zahnarztes erfordert, würdig zu erweisen,
- sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.
- (2) Der Zahnarzt übt seinen freien Beruf in persönlicher Verantwortung aus.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.
- (4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

- (5) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege seiner Patienten sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten im Rahmen der Zahnheilkunde.
- (6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

§ 2 Fortbildung

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand des zahnmedizinischen Fortschrittes und der Wissenschaft anzupassen.
- (2) Tätigkeitsschwerpunkte zahnärztlicher Berufsausübung dürfen vom Zahnarzt für erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, die er nachhaltig ausübt, benannt werden. Den Angaben muß der Zusatz "Tätigkeitsschwerpunkt" vorangestellt werden.
- (3) Wer einen Tätigkeitsschwerpunkt benennt, muß gegenüber seiner Berufsvertretung nachweisen können, daß die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Schweigepflicht

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.
- (2) Der Zahnarzt hat die Pflicht zur Verschwiegenheit auch seinen Familienangehörigen gegenüber zu beachten.
- (3) Wenn mehrere Zahnärzte gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.
- (4) Insbesondere hat der Zahnarzt seine Mitarbeiter sowie die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der zahnärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.
- (6) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.
- (7) Zahnärztliche Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde hat der Zahnarzt anläßlich der Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit unter Einhaltung seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verwahren. Eine Überlassung an einen Praxisübernehmer ist nur unter Wahrung der Grundsätze der Offenbarung des Patientengeheimnisses zulässig.

Der Praxisübernehmer ist ohne rechtfertigenden Grund nicht berechtigt, Einsicht in ihm in Obhut gegebene Patientenunterlagen zu nehmen.

§ 4 Ausübung der Praxis

(1) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung an einer Stelle gebunden. Niedergelassener Zahnarzt ist, wer nicht nur gelegentlich behandelnde zahnärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger freiberuflicher Form ausübt. Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung hat der Zahnarzt vor der Niederlassung oder der Veränderung dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband unverzüglich mitzuteilen. Der Zahnarzt muß

- seine Praxis, unbeschadet einer zulässigen Vertretung sowie der Vorschriften über die gemeinsame Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit, persönlich ausüben.
- (2) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden (Zweigpraxis) abzuhalten. Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann unbeschadet kassenzahnärztlicher Bestimmungen in Ausnahmefällen nach Anhörung des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes (ZBV) die Errichtung einer Zweigpraxis oder das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Niederlassungsstelle genehmigen, wenn und solange dies im Interesse einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Allgemeinheit geboten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Für die Zweigpraxis gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, Verpflichtungen einzugehen oder Bedingungen anzunehmen oder zu stellen, die ihn oder andere Zahnärzte bei der Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Tätigkeit behindern.
- (4) Dem Zahnarzt ist nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder selbst zu gewähren.

§ 5 Berufliche Zusammenarbeit

- (1) Zahnärzte dürfen sich mit selbständig tätigen Mitgliedern zahnärztlicher Bezirksverbände im Geltungsbereich dieser Berufsordnung in einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 19) zur gemein-schaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden.
- (2) Zahnärzte dürfen sich in einer Partnerschaftsgesellschaft mit Ärzten zusammenschließen, wenn in dieser Verbindung ein gleichgerichteter diagnostischer oder therapeutischer Zweck durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken verfolgt werden kann (z. B. Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie; Hals-, Nasen- und Ohrenarzt). Der Vertrag über eine solche Partnerschaft ist der Bayerischen Landeszahnärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange des Zahnarztes gewährleistet sind. Auf Verlangen sind ergänzende Auskünfte zu erteilen.
- (3) In jedem Fall der beruflichen Zusammenarbeit nach Abs. 1 und Abs. 2 sind § 15 Abs. 1 Satz 2 und die Vorschriften über Gebietsbeschränkungen nach der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte zu beachten.
- (4) Eine Berufsausübungsgemeinschaft erfordert eine gemeinschaftliche Praxis oder mehrere Praxen, in denen verantwortlich zumindest ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, für das die Berufsausübungsgemeinschaft den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

§ 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt zu machen. Zahnärztliche Aufzeichnungen sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Zahnarzt, sie dienen auch dem Interesse des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.
- (2) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind als Urkunde zu betrachten und zehn Jahre aufzubewahren, sofern sich aus anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen keine abweichende Aufbewahrungspflicht ergibt. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Schweigepflicht zu beachten.
- (3) Zahnärztliche Aufzeichnungen im Sinne des Abs. 1 auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, vorzeitige Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. Der Zahnarzt hat beim Umgang mit repersonalisierbaren Daten das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Patienten sicherzustellen und zu beachten.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten für den Fall der Aufgabe der Praxis entsprechend.

§ 7 Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Zahnärzte dürfen gutachterliche Äußerungen über die Angemessenheit geplanter und in Rechnung gestellter Honorare anderer Zahnärzte nur dann abgeben, wenn ein amtlicher Auftrag, der Auftrag einer zahnärztlichen Berufsvertretung oder die Zustimmung dieses Zahnarztes vorliegt.

Der Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer kann zur Sicherung eines geordneten Gutachterwesens für alle zahnärztlichen Fachgebiete praktizierende Zahnärzte nach Maßgabe der von ihm zu beschließenden Richtlinien als Gutachter benennen. Die Benennung kann insbesondere von einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit und vom Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung abhängig gemacht werden; sie erfolgt zeitlich begrenzt auf höchstens 4 Jahre, wobei eine Wiederbenennung möglich ist.

- (2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Gutachten und Zeugnisse sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (3) Zahnärzte, die beauftragt sind, ein Gutachten oder eine Stellungnahme über die Behandlung oder die Abrechnung von Maßnahmen eines anderen Zahnarztes abzugeben, haben im Falle von Bedenken unter Wahrung der Grundsätze der zahnärztlichen Schweigepflicht dem betroffenen Kollegen rechtzeitig fachliches Gehör zu gewähren.
- (4) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, daß sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden.

§ 8 Notfalldienst

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Teilnahmeverpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich.
- (2) Auf Antrag kann ein Zahnarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden. Dies gilt insbesondere
 - 1. bei körperlichen Behinderungen
 - 2. bei besonders belastenden Verpflichtungen
 - 3. bei Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 2 Satz 1 trifft der ZBV, dessen Mitglied der Antragsteller ist, soweit die Bayerische Landeszahnärztekammer einen Notfalldienst selbst eingerichtet hat. Satz 1 gilt auch, wenn der Notfalldienst von einem anderen Träger eingerichtet wurde, der Antragsteller aber mit diesem Träger selbst in keinerlei mittelbarer oder unmittelbarer Rechtsbeziehung steht.
- (4) Für die Errichtung und Durchführung eines Notfalldienstes im einzelnen sind die von der Bayerischen Landeszahnärztekammer erlassenen Richtlinien maßgebend.
- (5) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

§ 9 Zahnärztliches Honorar

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muß angemessen sein. Für die Berechnung sind die zahnärztliche bzw. die ärztliche Gebührenordnung die Grundlage. Der Zahnarzt hat die beson-

- deren Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Schwierigkeit der Leistung und den Zeitaufwand nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Hierbei darf er die üblichen Sätze nicht in unlauterer Weise unterschreiten.
- (2) Der Zahnarzt kann Verwandte, Kollegen, deren Angehörige und unbemittelte Patienten unentgeltlich untersuchen und behandeln oder diesen Personen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Eine unaufschiebbare zahnärztliche Behandlung darf nicht von einer Teilzahlung abhängig gemacht werden.
- (4) Bei Planung umfangreicher Leistungen soll vorher eine schriftliche Vereinbarung über Behandlungsplan und Honorar getroffen werden. Der Zahnarzt ist berechtigt, Teilzahlungen zu fordern.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 11 Zahnarzt-Laboratorium

Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben. Ist das Labor Bestandteil seiner Praxis (Praxislabor), darf es ohne Verstoß gegen handwerksrechtliche Vorschriften nur für diese Praxis tätig sein.

Zweiter Abschnitt Verhalten der Zahnärzte untereinander

§ 12 Pflichten gegenüber den zahnärztlichen Berufsvertretungen

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu beachten.
- (2) Wird ein Zahnarzt von einer Behörde, einer öffentlichen Stelle oder einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft zur Beratung oder Mitwirkung in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung aufgefordert oder verpflichtet er sich hierzu, so hat er seine zuständige Berufsvertretung hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich bei Anfragen der zahnärztlichen Berufsvertretung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist zur Sache zu äußern.

§ 13 Kollegiales Verhalten

- (1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. Die Verpflichtung des Zahnarztes nach § 7 bleibt unberührt, bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse, auch soweit es die Behandlungsweise eines anderen Zahnarztes betrifft, mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Zahnarztes sowie herabsetzende Äußerungen über seine Person sind berufsunwürdig.
- (2) Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber durch unlautere Handlungsweise zu verdrängen.
- (3) In Gegenwart von Patienten oder Nichtzahnärzten hat ein Zahnarzt zurechtweisende und geringschätzige Beurteilungen der zahnärztlichen Tätigkeit eines Kollegen zu unterlassen. Dies

- gilt auch für pflichtgemäße Äußerungen gegenüber Gerichten, Behörden, einem Dienstherrn oder einem Berufsverband.
- (4) Der Zahnarzt darf eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den erteilten Auftrag oder die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

§ 14 Behandlung von Patienten anderer Zahnärzte

- (1) Wird ein Zahnarzt in einem Notfall oder im Rahmen eines Notfalldienstes von einem Kranken in Anspruch genommen, der bereits von einem anderen, nicht erreichbaren Zahnarzt behandelt wird, so hat er diesem die weitere Behandlung zu überlassen und, soweit es ihm erforderlich erscheint, seine Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (3) Der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen Arzt oder anderen Zahnarzt zuzuziehen, ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (4) Der Zahnarzt hat ihm überwiesene Patienten nach Durchführung des Überweisungsauftrages mit einem Krankenbericht wieder zurückzuüberweisen, wenn noch eine weitere Behandlung erforderlich ist.

§ 15 Praxisvertretungen

- (1) Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Sie sollen sich hierbei nur durch Zahnärzte des gleichen Fachgebietes vertreten lassen.
- (2) Nach Beendigung der Vertretung ist der Patient zurückzuüberweisen, wenn noch eine weitere Behandlung erforderlich ist.
- (3) Zahnärzte
 - 1. deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, oder
 - 2. gegen die ein vorläufiges oder vorübergehendes Berufsverbot verhängt ist, dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen ZBV vertreten werden.
- (4) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Personen, denen er bis zu seinem Tod zum Unterhalt verpflichtet war oder Unterhalt gewährt hat, mit Genehmigung des zuständigen ZBV bis zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Härtefällen verlängert werden.

§ 16 Assistenzzahnarzt und Praxisvertreter

- (1) Als zahnärztliche Mitarbeiter (Angestellter Assistenzzahnarzt) oder Praxisvertreter dürfen nur Zahnärzte beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, ob diese zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind.
- (2) Ein Vertreter kann nur eingestellt werden, solange der Praxisinhaber wegen Urlaubs, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis selbst nicht tätig sein kann.
- (3) Die Beschäftigung eines angestellten-, eines Assistenzzahnarztes oder eines Praxisvertreters ist dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zahnärztlichen Mitarbeitern im Sinne des Abs. 1 ist die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit außerhalb der Praxis, in der sie tätig sind, nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Sie darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechtigte Interessen des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

(5) Es ist unkollegial, wenn ein Zahnarzt, der seine Ausbildung, seine Vorbereitungszeit auf die kassenzahnärztliche Tätigkeit oder seine Weiterbildung ableistet, sich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ohne Zustimmung des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederläßt, in welcher er die bezeichnete Tätigkeit mindestens drei Monate ausgeübt hat.

§ 17

Ausbildung und Fortbildung sowie Tätigkeiten von zahnärztlichen Hilfskräften (Zahnarzthelfer / Zahnarzthelferinnen)

- (1) Der Zahnarzt, der Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferinnen ausbildet, hat die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsausbildungsvertrages, der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer eingetragen sein muß. Der ausbildende Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, daß den Auszubildenden die praxisbezogenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Der Zahnarzt darf Auszubildende, Zahnarzthelferinnen, Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen nur für Aufgaben einsetzen, für die sie im Einklang mit den gesetzlichen, insbesondere auch den berufsbildenden und kammerrechtlichen Vorschriften aus- und fortgebildet sind:
 - 1. Auszubildende entsprechend ihrem jeweiligen Ausbildungsstand.
 - Zahnarzthelferinnen entsprechend ihren in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, die durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden und entsprechend ihren durch Fortbildung erworbenen Kenntnissen, wenn sie einen fachkundlichen Nachweis der Kammer erlangt haben.
 - Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen entsprechend ihren durch Aus- und Fortbildung erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden.
- (3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, daß Auszubildende, Zahnarzthelferinnen, Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen bei ihrer Tätigkeit nur nach Anweisung unter seiner Aufsicht handeln.
- (4) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Auszubildende, Zahnarzthelferinnen, Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen auf die Grenzen ihrer Tätigkeiten hinzuweisen.

§ 18 Tätigkeiten in der Jugendzahnpflege

Die in der Jugendzahnpflege tätigen freipraktizierenden Zahnärzte dürfen im Rahmen dieser Tätigkeit keine Behandlung vornehmen, für die eigene Praxis werben, oder die von ihnen untersuchten Jugendlichen ihren behandelnden Zahnärzten entfremden.

§ 19 Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

- (1) Gemeinschaftliche Berufsausübung i. S. d. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 sind sowohl die Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft) als auch die Organisationsgemeinschaft unter Zahnärzten (z. B. Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft u. ä.). Soweit Vorschriften in dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ("Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (PartGG)" vom 25. Juli 1994 BGBI. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund § 1 Abs. 3 PartGG.
- (2) Für die Berufsausübungsgemeinschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 dürfen nur Gesellschaftsformen gewählt werden, welche die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung wahren. Solche Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB) für die Gemeinschaftspraxis und die Partnerschaftsgesellschaft für die Partnerschaft. In diesem Rahmen sind Zusammenschlüsse nur zwischen solchen Berufsangehörigen zulässig, welche ihren Beruf ausüben. Sie dürfen nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören.

- (3) Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Zahnarztwahl gewährleistet sein.
- (4) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Zahnärzten sind unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft die Namen und Zahnarztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluß ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz "Gemeinschaftspraxis" oder "Partnerschaft" anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft - ist unzulässig. Hat eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

§ 20 Abgabe einer zahnärztlichen Praxis

- (1) Der Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe (Übertragung) der Praxis an einen anderen Zahnarzt soll dem örtlich zuständigen ZBV vor Abschluß vorgelegt werden.
- (2) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf wahlweise entweder
 - a) zu seinem Praxisschild für die Dauer eines Jahres ein Zusatzschild in der Größe bis zu 10 x 40 cm mit dem Hinweis auf den früheren Praxisinhaber führen.

oder

- b) neben seinem Praxisschild das Praxisschild des früheren Praxisinhabers bis zur Dauer eines Jahres weiterführen.
- Die Bezeichnung als "Nachfolger" auf dem Schild, auf Briefbögen oder anderen Ankündigungen ist unstatthaft.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen im Falle einer Berufsausübungsgemeinschaft entsprechend.

Dritter Abschnitt Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 21 Zahnarzt und Nichtzahnarzt

- (1) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Zahnärzte noch Ärzte sind noch zu seinen berufsmäßig tätigen Gehilfen gehören, Patienten zu untersuchen oder zu behandeln. Personen, welche sich in der Ausbildung zum zahnärztlichen Beruf oder einem zahnmedizinischen Hilfsberuf befinden, und Angehörige von Patienten, für deren Anwesenheit eine zahnärztliche Begründung besteht, werden hiervon nicht betroffen.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Krankenbehandlung oder Untersuchung durch eine Person, die weder Zahnarzt noch Arzt ist, nicht mit seinem Namen decken.
- (3) Bei der Ausübung seiner zahnärztlichen Tätigkeit darf sich der Zahnarzt nicht den Weisungen eines Nichtzahnarztes unterwerfen. Die Befolgung ärztlich-fachlicher Empfehlungen wird dadurch nicht berührt.

§ 22 Praxisschilder

(1) Der Zahnarzt darf auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Zahnarzt oder eine Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung sowie Sprechstundenzeiten angeben. Die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der dort zugelassenen Form geführt werden.

- (2) Das Praxisschild darf über die Angaben nach Abs. 1 hinaus personenbezogene Angaben über Tätigkeitsschwerpunkte nach § 2 Abs. 2 enthalten. Zusätze über medizinische und zahnmedizinische akademische Grade und Titel sowie Kommunikationsverbindungen können angekündigt werden. Andere akademische Grade und Titel dürfen nur in Verbindung mit einer Fakultätsbezeichnung genannt werden.
- (3) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Zahnärzten gilt § 19 Abs. 4 ergänzend.
- (4) Die Bezeichnung "Professor" darf geführt werden, wenn sie durch ein deutsches Landesministerium verliehen worden ist. Das gleiche gilt für die von einer ausländischen zahnmedizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Bayerische Landeszahnärztekammer der deutschen Bezeichnung "Professor" gleichwertig ist.
- (5) Die nach Abs. 4 führbare, im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.
- (6) Hinweisschilder dürfen neben den Bezeichnungen nach Abs. 1 Satz 1 nur einen Hinweis zur Auffindbarkeit des Praxiseingangs enthalten. Parkplatzschilder dürfen neben der Bezeichnung "Parkplatz" nur die Bezeichnungen nach Satz 1 enthalten und die Größe eines Kfz-Kennzeichens nicht überschreiten.

§ 23 Anbringung der Praxisschilder

- (1) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Zahnarztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet oder angebracht sein und ist nur an dem Haus anzubringen, in dem die Praxis ausgeübt wird.
- (2) Das Praxisschild einer Einzelpraxis darf das übliche Maß von 35 cm x 50 cm nicht überschreiten.
 - Berufsausübungsgemeinschaften dürfen ihre Praxis durch ein Grundschild in der Größe bis zu 15 cm x 50 cm sowie je einem unmittelbar daran anschließenden Zusatzschild in der Größe bis zu 35 cm x 50 cm anzeigen. Auf dem Grundschild darf ausschließlich die Berufsausübungsform, auf dem Zusatzschild dürfen nur die Angaben nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 bis 4 enthalten sein.
- (3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften können nicht angekündigt werden.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, darf der Zahnarzt bzw. die Berufsausübungsgemeinschaft mit vorheriger Zustimmung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes ein weiteres kleineres Hinweisschild anbringen.
 - Die Zustimmung darf widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind oder unter Umständen erteilt wurden, die sich nachträglich als falsch herausstellen.
- (5) Die Verlegung einer Praxis oder Berufsausübungsgemeinschaft in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angaben der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Der Zahnarzt oder die Berufsausübungsgemeinschaft darf von der Praxisverlegung nur die Patienten der letzten zwei Jahre benachrichtigen.

§ 24 Anzeigen und Verzeichnisse

- (1) Der Zahnarzt darf Anzeigen nur in den örtlichen Zeitungen aus folgenden Anlässen aufgeben:
 - (a) Bei Niederlassung und Kassenzulassung,
 - (b) Bei der Verlegung der Praxis, insgesamt dreimal innerhalb von drei Monaten
 - (c) Bei Änderung der Berufsausübungsform i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1
 - (d) Vor oder nach einer mehr als eine Woche dauernden Abwesenheit,
 - (e) Bei Beginn und Ende einer länger als eine Woche dauernden Krankheit je einmal

Die Anzeige darf außer dem Hinweis über den Anlaß (a) bis (e) nur den Namen und die nach § 22 Abs. 1 zulässigen Angaben enthalten; sie darf in den Fällen (a) und (b) zweispaltig und nicht größer als 45 mm hoch sein und in Fällen (c) bis (e) einspaltig und nicht größer als 35 mm hoch sein

- (2) Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.
- (3) Der Zahnarzt darf sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnisse mit werbendem Charakter aufnehmen lassen. Die druckmäßige Hervorhebung der Namen aller in einem Verzeichnis aufgeführten Zahnärzte ist zulässig. Andere Angaben dürfen nicht druckmäßig hervorgehoben werden.
- (4) Abs. 1 bis Abs. 3 gelten entsprechend für Berufsausübungs- und Organisationsgemeinschaften (§19).

§ 25 Werbung und Anpreisung

- (1) Dem Zahnarzt ist jegliche berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Zahnärzten in Ankündigungen.
- (3) Der Zahnarzt darf nicht dulden, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über seine zahnärztliche Tätigkeit, Arzneimittel, Heil- und Pflegemittel oder Heilverfahren unter Verwendung seines Namens, Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine Berufs- oder Gebietsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten; hierzu gehören z. B. auch Vernissagen. Er ist verpflichtet, bei derartiger Werbung, die ohne seine Mitwirkung erfolgt ist, auf das betreffende Unternehmen einzuwirken, damit eine berufsrechtlich nicht statthafte Werbung unterbleibt.
- (5) Veröffentlichungen zahnmedizinischen Inhaltes oder die Mitwirkung des Zahnarztes an aufklärenden Veröffentlichungen zahnmedizinischen Inhalts in Presse, Funk und Fernsehen und anderen Medien sind zulässig, wenn und soweit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Zahnarztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das Handeln des Zahnarztes nicht werbend herausgestellt werden.
- (6) Das Verbot der Werbung ist dort nicht berührt, soweit ausschließlich Aufgaben der Berufsvertretungen durch Träger von Ehrenämtern oder Beauftragten der Vorstände wahrgenommen werden. Die Verlautbarung darf neben einer bildlichen Darstellung des Zahnarztes nur Vor- und Zuname, akademische Titel und Grade, die Bezeichnung des Ehrenamtes sowie Berufs- oder Gebietsbezeichnungen nach Maßgabe des Kammergesetzes und der Weiterbildungsordnung enthalten.

§ 26 Informationen

- (1) Zahnärzte dürfen nur andere Zahnärzte über ihr Leistungsangebot informieren. Die Information muß räumlich auf ein angemessenes Einzugsgebiet um den Ort der Niederlassung begrenzt und auf eine Ankündigung der eigenen Leistungsbereitschaft sowie des Leistungsangebotes beschränkt sein. Bei der Information ist jede werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.
- (2) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes oder der Berufsausübungsgemeinschaft zur Unterrichtung des Patienten zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes oder der Berufsausübungsgemeinschaft unterbleibt.
- (3) Zahnärzte oder eine Berufsausübungsgemeinschaft dürfen Patienten nur mit deren vorheriger Zustimmung wieder einbestellen.

§ 27 Verordnungen und Empfehlungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

- (1) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von Herstellern oder Händlern eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.
- (2) Die auf Gewinn zielende Abgabe von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist unstatthaft. Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.
- (3) Der Zahnarzt hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Arzneimittelmißbrauch entgegenzuwirken und der mißbräuchlichen Anwendung von Arzneimitteln keinen Vorschub zu leisten sowie Vorkehrungen gegen den Diebstahl von Zahnarztstempeln und Rezeptformularen zu treffen, um jeden Mißbrauch zu verhindern.
- (4) Die Tätigkeit zahnärztlich wissenschaftlicher Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie soll sich auf eine fachliche Information von Zahnärzten über Wirkung und Anwendungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln beschränken. Es ist diesen Zahnärzten nicht gestattet bei Apotheken, Händlern oder anderen Nichtzahnärzten um Bestellungen zu werben.
- (5) Der Zahnarzt soll ihm bekanntwerdende Nebenwirkungen von Arznei- oder Heilmitteln der Arzneimittelkommission oder der Bayerischen Landeszahnärztekammer unverzüglich mitteilen.

§ 28 Praxisformulare und Stempel

Für die Ankündigung auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln gelten die Bestimmungen des § 22 entsprechend.

§ 29 Europäische Union

Diese Berufsordnung gilt auch für Zahnärzte, die im Geltungsbereich dieser Berufsordnung vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind.

Vierter Abschnitt Verletzung der Berufspflichten

§ 30 Verstöße gegen die Berufsordnung

Berufsrechtliche Verstöße werden nach dem Kammergesetz geahndet.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Berufsordnung die Bezeichnung "Professor" führt, darf dies auch weiterhin, wenn die Bezeichnung von einer deutschen Behörde verliehen worden ist. Für die im Ausland erworbene Bezeichnung "Professor" gilt die in § 22 Abs. 3 getroffene Regelung auch für die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geführten Bezeichnung.

§ 32 Inkrafttreten

(Betrifft das Inkrafttreten der Berufsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung.)